

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Uwe Schünemann (CDU)

Datenauswertung bei der Strafverfolgung der Verbreitung von kinderpornografischem Material im Internet

Anfrage des Abgeordneten Uwe Schünemann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 28.11.2022

Das Landeskriminalamt gab am 10. Juni 2020 in einer Pressemitteilung den Startschuss für den bundesweiten Rollout einer Software zur Bekämpfung von Kinderpornografie bekannt, die von eigenen IT-Experten entwickelt wurde. Die Software wurde im Rahmen des Programms „Polizei 2020“ allen Polizeibehörden im Bund und in den Ländern zur Verfügung gestellt.

Der Innenminister Boris Pistorius hat in Interviews und Zeitungsartikeln gefordert, dass Straftaten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern oder die Verbreitung von kinderpornografischem Material im Internet zum Gegenstand haben, so schnell und so gründlich wie möglich aufgeklärt werden müssen. Dazu leiste die vom LKA entwickelte und auf künstlicher Intelligenz basierende Bilderkennungssoftware einen wichtigen Beitrag. So könne die Polizei die Massen von sichergestellten Bilddateien zügig auswerten und damit die Straftäter zur Verantwortung ziehen.

1. Welche Personen waren im Landeskriminalamt mit der Entwicklung der Software befasst (bitte Anzahl und den beruflichen Hintergrund nennen)?
2. Handelt es sich um eine vollständige Eigenentwicklung der Polizei oder haben bei der Entwicklung auch Personen mitgewirkt, die nicht im Landesdienst beschäftigt sind?
3. Wurden für die Entwicklung auch zeitlich begrenzte Dienstleistungsverträge abgeschlossen?
4. Aus welchen Quellen stammen die Finanzmittel für die Entwicklung, die Weiterentwicklung und das Training der Anwenderinnen und Anwender?
5. Wurde die Entwicklung der Software aus Mitteln des Programms „Polizei 2020“ gefördert?
6. Welche anderen Produkte zur KI-gestützten Analyse von Bildmaterial sind der Landesregierung bekannt?
7. Was unterscheidet die Eigenentwicklung Niedersachsens von anderen am Markt erhältlichen Produkten?
8. Wie wird die Konkurrenzfähigkeit des niedersächsischen Produkts gewährleistet, und welche finanziellen Mittel stehen dafür zur Verfügung?
9. Wurden andere Produkte getestet und mit der niedersächsischen Software verglichen?
10. Welches sind die Vorteile der niedersächsischen Entwicklung?
11. Liegen aus anderen Ländern Erfahrungsberichte über die niedersächsische Software oder über andere Produkte vor? Wenn ja, was sagen die Erfahrungsberichte?
12. Nimmt das niedersächsische Produkt eine granulare Alterseinschätzung der Opfer vor, und wie wird diese festgelegt?
13. Kann die Software auch Analysen in Hinblick auf Extremismus (Rechts-, Links-, Ausländerextremismus), Islamismus, Terrorismus, Clan-oder Drogenkriminalität, Organisierte Kriminalität durchführen?

14. Kann die niedersächsische Software Analysen aller Bilddetails (etwa Bildhintergrund, Tatmittel usw.) vornehmen, oder ist sie beschränkt auf Erkennung typischer Merkmale von Kinderpornographie?
15. Kann das niedersächsische Produkt zusätzliche Merkmale zur Identifizierung von Opfern und Täterinnen oder Tätern erkennen und automatisiert abgleichen, beispielsweise Tätowierungen, Schmuck, Bekleidung?
16. Ist das niedersächsische Produkt in der Lage, Beziehungen zwischen Taten, Tätern, und Tatorten zu rekonstruieren? Erfolgt das durch Spracherkennungs- und Bildanalysefunktionen oder durch reine Gesichts- oder Mustererkennung?
17. Gibt es Suchfunktionen, mit denen man gezielt bestimmte Tatumstände analysieren und aufklären kann?
18. Können Trainingsdaten länderübergreifend übermittelt werden? Wie wird das gewährleistet?
19. Wie hoch liegt die Trefferquote des niedersächsischen Produkts?
20. Gibt es Vergleichswerte anderer Lösungen?
21. Wie lange braucht die niedersächsische Software, um Bildmaterial von einem Terabyte zu analysieren?
22. Welche Durchlaufgeschwindigkeit hat das niedersächsische Produkt bei einem Datensatz von 50 und 100 GB?
23. Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass relevantes Material übersehen wird, und wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass irrelevantes Material als Treffer ausgeworfen wird?
24. Welche Hardware ist erforderlich, um das niedersächsische Produkt einzusetzen?
25. Wird die niedersächsische Software als Stand-Alone-Lösung betrieben, oder ist diese in ein Vorgangsbearbeitungssystem, eine gemeinsame E-Akte von Polizei und Justiz integriert?
26. Wie werden die elektronischen Systeme von Polizei und Justiz vor Schadsoftware geschützt, die in dem zu analysierenden Material verborgen sein könnte?
27. In welchem Umfang und in welchen Dienststellen wurde die Analysesoftware in den Jahren 2020 und 2021 eingesetzt, um eine händische Auswertung und Sichtung des im Rahmen von Strafverfahren beschlagnahmten Bildmaterials zu vermeiden bzw. zu unterstützen?
28. Geht die Landesregierung davon aus, dass die Analyseergebnisse gerichtsfest sind?

(Verteilt am 30.11.2022)